

# **BStGer BB.2014.144 vom 16. Dezember 2014**

Bundesstrafgericht, 2014-12-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_BB.2014.144](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2014.144)

FR: TPF BB.2014.144 du 16 décembre 2014

IT: TPF BB.2014.144 del 16 dicembre 2014

## **Regeste**

Zulässigkeit der Zeugnisverweigerung (art. 174 Abs. 2 StPO).

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 171 Abs. 1 und 2 lit. b StPO können die darin aufgeführten Berufsheimnisträger das Zeugnis über Geheimnisse verweigern, die ihnen aufgrund ihres Berufes anvertraut worden sind oder die sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben. Sie haben jedoch grundsätzlich auszusagen, wenn sie nach Art. 321 Ziff. 2 StGB vom Geheimnisherrn oder schriftlich von der zuständigen Stelle von der Geheimnispflicht entbunden worden sind. Die Strafbehörde hat das Berufsgeheimnis jedoch auch bei Entbindung von der Geheimnispflicht zu beachten, wenn der Geheimnisträger glaubhaft macht, dass das Geheimhaltungsinteresse des Geheimnisherrn das Interesse an der Wahrheitsfindung überwiegt (Art. 171 Abs. 3 StPO).

Vorbehalten bleibt nach Art. 171 Abs. 4 StPO für die Rechtsanwälte das Anwaltsgesetz vom 23. Juni 2000 (BFGA). Nach dessen Art. 13 Abs. 1 ist der Anwalt selbst im Falle einer Entbindung des Geheimnisherrn sowie der Entbindung durch die zuständige Behörde berechtigt, die Aussage zu verweigern.

### **E. 1.2**

Wenn der Berufsheimnisträger trotz Entbindung ein Geheimhaltungsinteresse des Geheimnisherrn geltend macht, entscheidet über die Zulässigkeit der Zeugnisverweigerung im Vorverfahren die einvernehmende Behörde und nach Anklageerhebung das Gericht (Art. 174 Abs. 1 StPO; VEST/HORBER, in: NIGGLI/HEER/WIPRÄCHTIGER [Hrsg.], Basler Kommentar, Basel 2014, N 14 zu Art. 171 StPO und N 1 zu Art. 174 StPO). Der Zeuge kann sofort nach der Eröffnung des Entscheides die Beurteilung durch die Beschwerdeinstanz verlangen (Art. 174 Abs. 2 StPO). Dieses Recht steht jedoch nur dem Zeugen, nicht aber der Staatsanwaltschaft oder anderen Parteien zu. Beim Begehren um gerichtliche Beurteilung handelt es sich nicht um eine Beschwerde im eigentlichen Sinne, dennoch richtet sich das

Verfahren im Wesentlichen nach den Regeln über das Beschwerdeverfahren (BB1 2006 1085 ff., 1206).

### **E. 2.1**

Die Einvernahme von A. als Zeuge sollte der Beantwortung der Fragen nach der Mandatierung von A. durch B. als dessen Rechtsvertreter und nach der Identität des Auftraggebers dienen (vgl. act. 1 S. 2). Es handelt sich mithin um die Preisgabe von Wahrnehmungen, die A. im Zusammenhang mit der Ausübung seines anwaltlichen

Mandats gemacht hat, weshalb grundsätzlich die Bestimmungen von Art. 171 Abs. 1-4 StPO Anwendung finden.

### **E. 2.2**

Die Bundesanwaltschaft ist der Ansicht, dass B. die Entbindung vom Berufsgeheimnis konkludent erteilt habe (act. 1.1 S. 3), was von A. bestritten wird (act. 5 S. 6). Die Entbindung vom Berufsgeheimnis durch den Geheimnisherrn bedarf keiner besonderen Form und kann auch konkludent erfolgen, etwa wenn der Berechtigte den Geheimnisträger als Zeugen im Prozess anruft (BGE 97 II 369 f.). Es ist jedoch nicht aktenkundig, dass B. A. vom Berufsgeheimnis entbunden hätte, auch nicht konkludent. Aus den von A. eingereichten Akten geht zudem hervor, dass dieser am 20. November 2014 mit einem Begehren um Entbindung vom Berufsgeheimnis an die Aufsichtscommission über die Anwältinnen und Anwälte des Kantons Zürich gelangt ist (act. 5.4). Dieses Verfahren ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch hängig. Daraus ist zu schliessen, dass zum Zeitpunkt der Zeugeneinvernahme vom 4. November 2014 weder eine Entbindung vom mutmasslich ehemaligen Klienten B. noch von der zuständigen kantonalen Stelle erfolgt war. Die Bundesanwaltschaft hätte anlässlich der Einvernahme von A. als Zeuge zunächst jedoch sicherstellen müssen, dass die entsprechenden Entbindungen vom Berufsgeheimnis vorliegen. Erst bei Berufung auf das Berufsgeheimnis trotz vorliegender Entbindungen wäre der Weg nach Art. 174 StPO zu beschreiten gewesen. Die von der Bundesanwaltschaft am 4. November 2014 erlassene "Feststellungsverfügung gemäss Art. 174 StPO", wonach A. sich auf kein Zeugnisverweigerungsrecht berufen könne, erfolgte daher verfrüht. Dies gilt umso mehr, als A. gemäss seinen Ausführungen eine Aussage im Falle einer Entbindung durch die kantonale Aufsichtsbehörde nicht von vornherein ausschliesst. Die Beschwerdekammer ist daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht zuständig, über die Zulässigkeit der Zeugnisverweigerung zu befinden.

Zusammenfassend ist auf das Gesuch um gerichtliche Beurteilung der Zulässigkeit der Zeugnisverweigerung nicht einzutreten.

### **E. 3**

Mit Bezug auf die Kostenfolgen hat A. als unterliegende Partei zu gelten (Art. 428 Abs. 1 StPO sinngemäss). Vorliegend sah sich A. jedoch aufgrund der fehlerhaften Verfahrenshandlungen der Bundesanwaltschaft in guten Treuen zu den vor der Beschwerdekammer gestellten Anträgen veranlasst, weshalb keine Gerichtsgebühr zu erheben ist. A. ist zulasten der Bundesanwaltschaft für das Verfahren vor der Beschwerdekammer pauschal mit Fr. 800.-- (inkl. MwSt.) zu entschädigen (Art. 434 Abs. 1 StPO sinngemäss).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.